Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 56 (1981)

Heft: 11

Artikel: Der Erwerbsersatz

Autor: Kurz, Hans-Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707549

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Erwerbsersatz

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Wir Ältern erinnern uns noch gut an die Sensation, die kurz nach der Mobilmachung mit der Einführung einer ersten Lohnersatzordnung geschaffen wurde. Diese neue Einrichtung, welche das veraltete System der militärischen Notunterstützung ablöste, machte sich das Prinzip der Ausgleichskassen dienstbar. Es war zwar bei Kriegsausbruch noch nicht in allen Teilen bereit, wurde dann aber während des Krieges Schritt für Schritt zu einer modernen militärischen Sozialordnung ausgebaut - eine Entwicklung, die auch in den Nachkriegsjahren weiterlief. Sie fand mit der vom Bundesrat vollzogenen Anpassung der Ersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige, die vom 1. Januar 1982 hinweg gilt, ihren vorläufigen Abschluss.

Das im Spätjahr 1939 anlaufende Werk des Lohn- und Verdienstersatzes beruht auf dem

Gedanken der Solidarität

zwischen den Schweizern, die trotz des aktiven Dienstes ihrer Arbeit und damit ihrem Erwerb nachgehen konnten, mit den mobilisierten Wehrmännern und ihren Familien. Wer das Vorrecht hatte, arbeiten zu dürfen, sollte einen Beitrag zum wirtschaftlichen Schutz des Soldaten leisten. Dieses Solidaritätsprinzip unterschied sich deutlich vom Versicherungsprinzip: Es wurden sämtliche Personen zur Beitragsleistung herangezogen, die keinen Militärdienst leisteten, unabhängig davon, ob sie früher oder später zur Armee einzurücken hatten. Die Beitragsleistung, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verlangt wurde, bemass sich in Lohnprozenten und belief sich auf je 2%. total also auf 4%. Dazu kamen Beiträge der öffentlichen Hand, die sich zu 3/3 auf den Bund und 1/3 auf die Kantone aufteilten.

Für die Durchführung des Ausgleichssystems wurden besondere Wehrmannsausgleichskassen, zum Teil als Verbandsausgleichskassen der Berufsverbände, geschaffen, innerhalb denen der Ausgleich vorgenommen wurde. In jedem Kanton wurden zudem kantonale Ausgleichskassen aufgestellt, und schliesslich wurde für die gesamtschweizerischen Bedürfnisse ein zentraler Ausgleichsfonds ins Leben gerufen.

Angesichts dieser Ersatzordnung konnte die in Art. 335 des OR verankerte Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber, soweit sie sich auf den Militärdienst bezog, vom 1. Februar 1940 hinweg aufgehoben werden.

Nicht nur die materiellen Leistungen der neuen Ersatzordnung erwiesen sich während des aktiven Dienstes als segensreich. Auch die Tatsache, dass die vollen Leistungen jedem Wehrmann, unabhängig von seiner Vermögenslage, also unabhängig von einem Bedürfnis, zukamen, hat entscheidend zur Erhaltung des sozialen Friedens im Land und zur

Hebung der Dienstfreudigkeit

in der Armee beigetragen – und darüber hinaus hatte diese Sozialordnung offensichtliche bevölkerungspolitische Auswirkungen, da sie sich stark stimulierend auf die Eheschliessungen auswirkte.

Seit der Einführung des Lohn- und Erwerbsersatzes besteht unser System der *Entlöhnung* des Soldaten aus zwei Teilen:

- dem militärischen Sold des Wehrmanns, der zur Deckung seiner persönlichen, durch den Militärdienst bedingten Auslagen bestimmt ist.
- dem Lohn- oder Erwerbsersatz, der eine ausgesprochene soziale Funktion erfüllt und vor allem für den Unterhalt der Familie des Wehrmannes sowie zur Deckung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse dienen soll.

In den Kriegsjahren 1940/45 wurden insgesamt 1,231 Milliarden Franken an Lohn-, Verdienstausfall- und Studienausfallentschädigungen ausbezahlt – eine Summe, deren Bedeutung besonders deutlich wird, wenn man sie mit den bescheidenen 70 Millionen Franken vergleicht, die im aktiven Dienst 1914/18 für Notunterstützungen ausbezahlt wurden.

Die Leistungen bestanden einerseits aus *Grundentschädigungen*, die sich aus Haushaltsentschädigungen und Entschädigungen für Alleinstehende zusammensetzten, und anderseits aus *festen Zulagen*, wie Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen.

Obschon die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahr 1940 nur provisorisch und nur versuchsweise für die Dauer der Mobilisation eingeführt worden war, stand nach dem Krieg ausser Frage, dass das bewährte Werk auch im Frieden weitergeführt werden musste. Vorerst wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1945 über die Weiterführung der Lohnund Verdienstersatzordnung nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes eine vorläufige Übergangslösung geschaffen, die bis zu dem Zeitpunkt gelten sollte, in welchem die auf den Vollmachten des Bundesrats beruhende Regelung in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt sein würde. Der erste Schritt zu einer

Neuordnung in der Friedenszeit

bestand in der Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Erwerbsersatzordnung. In der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 wurde – gemeinsam mit dem Bundesgesetz über die AHV – ein neuer Artikel 34ter in die Bundesverfassung aufgenommen, der unter anderem in Abs. 1 lit. d den Bund ermächtigt, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls infolge Militärdienstes aufzustellen.

Auf den 1. Januar 1948 trat das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversiche-

rung in Kraft. Dieses grosse nationale Sozialversicherungswerk besass in den Lohn- und Verdienstersatzordnungen höchst willkommene und wirkungsvolle Wegbereiter. Ihr Finanzierungssystem und ihr Apparat, aber auch der während der Kriegsjahre zusammengetragene Fonds leisteten für die Einführung der AHV unschätzbare Vorspanndienste. Insbesondere konnte die AHV das eingelebte Beitragssystem übernehmen, während die Wehrmannsausgleichskassen aufgelöst wurden.

Ende 1946 wiesen die Ausgleichsfonds des Lohn- und Verdienstersatzes Überschüsse von insgesamt 899 Mio. Franken auf. Diese wurden mit einem Bundesbeschluss vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung aufgeteilt, wobei nur 285 Mio. Franken für den Wehrmannsschutz erhalten blieben, während % andern sozial- und berufspolitischen Zwecken zugewiesen wurden (insbesondere 550 Mio. Franken für die AHV).

Bis zum Inkrafttreten eines endgültigen Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz wurden mit dem Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1947 über die teilweise Verwendung der Mittel des Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen ergänzende Übergangsbestimmungen erlassen. Da es finanziell weder tragbar noch notwendig war, neben den Beiträgen für die AHV auch diejenigen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu erheben, wurden für die letzteren vom 1. Januar 1948 hinweg vorläufig keine Beiträge mehr erhoben. Vielmehr wurden die Mittel für die Ausrichtung der Entschädigungen dem Fonds für die Ausrichtungen von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen entnommen. Die beitragsfreie Erwerbsordnung konnte bis Ende 1959 aufrechterhalten werden; als jedoch der Fonds zur Neige ging, musste für den Erwerbsersatz eine neue Finanzierung gesucht werden.

Angesichts der Überführung der Erwerbsersatzordnung in die Nachkriegsgesetzgebung konnte mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 2. Juli 1948 die überholte Regelung der militärischen Notunterstützung aufgehoben werden.

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)

das am 1. Januar 1953 in Kraft trat, fasste erstmals die verschiedenen früheren Erlasse zu einem einheitlichen Bundesgesetz über den Erwerbsersatz zusammen. Dieses Gesetz, das in seinen Grundlagen heute noch gilt, konnte im wesentlichen an den Grundsätzen festhalten, die sich vor allem in den Kriegsjahren bewährt hatten. Spätere Änderungen des Gesetzes betrafen nicht die leitenden Prinzipien, sondern bezogen sich auf Einzelheiten und vor allem auf die Leistungsansätze, die mehrmals der Teuerung angepasst werden mussten.

Eine erste Revision des Gesetzes vom 6. März 1959 – die sog. «erste Revision» – brachte einmal verschiedene Verbesserungen im Entschädigungssystem, indem die Entschädigungen um mindestens 25% erhöht wurden. Im weitern wird von nun an die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen mittels der Erhebung eines Zuschlags von 10% auf den AHV-Beiträgen sichergestellt, wobei die öffentliche Hand nicht belastet wird. Schliesslich brachte die Revision von 1959 erstmals eine Erhöhung der Mindestentschädigungen bei Beförderungsdiensten, womit ein Beitrag zur Erleichterung der Kaderrekrutierung geleistet wurde.

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz änderte Artikel 1 Absatz 2 der Erwerbsersatzordnung dahingehend ab, dass inskünftig auch *Dienstleistungen im Zivilschutz* Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen geben sollten.

Eine weitere Revision des Gesetzes von 1952/59 – die sog. «zweite Revision» – vom 19. Dezember 1963 brachte vor allem eine erneute Anpassung der Entschädigungsansätze an die veränderten Verhältnisse; diese wurden um rund 50% erhöht.

Am 18. Dezember 1968 erfolgte die sog. «dritte Revision» der Erwerbsersatzordnung, die wiederum die Entschädigungsansätze an das gestiegene Erwerbseinkommen anpasste und gleichzeitig das Entschädigungssystem vereinfachte.

Ein Bundesgesetz vom 27. September 1973 – es wird als «Zwischenrevision» der Erwerbsersatzordnung bezeichnet – erhöhte angesichts der rasch wachsenden Teuerung als Sofortmassnahme erneut alle Entschädigungsansätze um durchschnittlich 50%.

Die zu Beginn des Jahres 1976 in Kraft getretene Revision der Erwerbsersatzordnung vom 3. Oktober 1975 - die sog. «vierte Revision» brachte eine nochmalige Erhöhung der Entschädigungsansätze um mindestens 331/3% und ermächtigte den Bundesrat, inskünftig von sich aus nach jeweils zwei Jahren eine Anpassung der Ansätze an die Lohnentwicklung vorzunehmen, wenn sich in dieser Zeit das Lohnniveau um mindestens 12% geändert haben sollte. Eine Verbesserung erfuhren auch die Entschädigungsleistungen bei militärischen Beförderungsdiensten. Erfreulicherweise wurde dabei dem rein formalen Einwand, dass es sich bei diesen Leistungen um ein Postulat der Militärpolitik und nicht der Sozialpolitik handle, nicht Rechnung getragen. Wie dargelegt, hat der Bundesrat die Entschädigungen auf den 1. Januar 1982 dem erhöhten Lohnniveau angepasst, indem er die Ansätze um 20% heraufsetzte.

Schliesslich ist festzuhalten, dass das auf den 1. Januar 1972 in Kraft getretene revidierte Dienstvertragsrecht des OR die neuen Artikel 319 bis 362 über den Arbeitsvertrag für die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers eine Neuregelung brachte: Während seit dem Jahr 1940 die Lohnzahlungspflicht nach OR mit den Erwerbsausfallentschädigungen abgegolten wurde – der alte Artikel 335 des OR fand bei Militärdienstleistungen keine Anwendung –, auferlegt Artikel 324 lit. a des revidierten OR dem Arbeitgeber neuerdings u.a. bei Militärund Zivilschutzdienstleistungen eine Lohnzahlungspflicht, die vom Ausgleichssystem der Erwerbsersatzordnung unter Umständen nicht gedeckt wird.

Wir wollen die Betrachtung dieses bedeutenden militärischen Sozialwerks nicht beschliessen, ohne in Dankbarkeit ihres Schöpfers zu gedenken. Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Hermann Obrecht, hat mit Wagemut und Weitblick die Vorarbeiten für dieses Pionierwerk in die Wege geleitet, mit dem er den bittern Erfahrungen der Kriegsjahre 1914/18 Rechnung trug. Sein Werk hat nicht nur massgebend dazu beigetragen, dass uns soziale Spannungen in der Armee in den Jahren 1939/45 erspart geblieben sind; es hat sich auch in der Nachkriegszeit als überaus segensreiche Sozialordnung erwiesen.

Termine

1981 November

21. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier
28. Brugg (SUOV)

Übungsleiterkonferenz

1982

Januar

9. Hinwil ZH
Kantonaler Militärskiwettkampf
des KUOV Zürich und Schaffhausen
Langlauf mit Schiessen
und HG-Werfen
23./24. Zweisimmen BE

23./24. Zweisimmen BE (UOV Obersimmental) Wintermehrkampf-Turnier

23./24. Schwyz (UOV)10. Wintermannschaftswettkämpfe24. Raum Läufelfingen BL

(UOV Baselland)
27. Nordwestschweizerische
Militärskiwettkämpfe

März

20. Stans (ZUOV)

Delegiertenversammlung

27. Emmen (LKUOV)

Delegiertenversammlung

27. Zofingen (AUOV)

Delegiertenversammlung

27./28. Schaffhausen (KOG + UOV)
17. Schaffhauser Nachtpatrouillenlauf

April

3. Bern (SUOV)

Grosse Präsidentenkonferenz

15./16. Bern und Umgebung (UOV Stadt Bern)

18. Berner Zwei-Abend-Marsch

Zug (UOV Zug)14. Marsch um den Zugersee

24./25. Spiez (UOV Spiez)
General-Guisan-Marsch

Mai

8. Frauenfeld

Delegiertenversammlung SUOV 15./16. Bern und Umgebung (UOV Stadt Bern)

23. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch 20. Emmen (LKUOV)

Reusstalfahrt

Juni

5./6. Bülach (KUOV)

KUT Zürich-Schaffhausen

5./6. Emmen (LKUOV) KUT LKUOV/ZUOV

11./12. Biel

24. 100-km-Lauf 5. Mil Gruppenwettkampf mit internationaler Beteiligung Ziv Einzelwettkampf

27. Sempach (LKUOV)

Vorschiessen zum

Sempacherschiessen

Juli

3. Sempach (LKUOV)
Schlachtjahrzeit +
Sempacherschiessen

August

28./29. Bischofszell (UOV)

5. Internationaler Militärwettkampf

September

4. Magglingen

4. Juniorenwettkämpfe des SUOV

25./26. Eschenbach SG
Kantonale Unteroffizierstage
der Nordostschweiz

Oktober

24. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

November

20. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier